

## Anforderungen an Maßnahmen der Jugendarbeit an Schulen des Landkreises Schmalkalden-Meiningen

„Was du mir sagst, das vergesse ich. Was du mir zeigst, daran erinnere ich mich. Was du mich tun lässt, das verstehe ich.“<sup>6</sup>

<b>Beschreibung</b>	<p>Durch die Verknüpfung von Jugendhilfe und Schule erfährt die schulbezogene Jugendarbeit eine neue Dimension. Der Aufbau geeigneter Kooperationsstrukturen sowie die Abstimmung und Zusammenarbeit der Schulen mit dem Jugendamt und den Trägern der freien Jugendhilfe bei schulbezogenen Jugendhilfemaßnahmen wird durch den § 55a Thüringer Schulgesetz gestützt.</p> <p>Die Angebote sollen die sozialräumlichen Gegebenheiten und lebensweltlichen Bedarfslagen der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen sowie den alters- und geschlechtsbezogenen Interessen und Begabungen der Zielgruppe Rechnung tragen. Vorhandene infrastrukturelle Angebote des Sozialraumes oder Stadtteils sind durch den Träger der Maßnahme „Jugendarbeit an Schule“ in der Maßnahmeplanung zu berücksichtigen und gegebenenfalls vorrangig zu nutzen.</p> <p>Gefördert werden kontinuierlich angebotenen Maßnahmen und Projekte der schulbezogenen Jugendarbeit, die geeignet sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Persönlichkeitsentwicklung und Werteerziehung von Kindern und Jugendlichen zu fördern</li> <li>- die selbstverantwortliche und praktische Lebensbewältigung und Lebensplanung zu unterstützen</li> <li>- soziale Kompetenzen zu vermitteln</li> <li>- nachhaltig übergreifende Präventionsarbeit zu leisten</li> <li>- zur Demokratieentwicklung und Integration beizutragen</li> <li>- eine sinnvolle Freizeitgestaltung unter Berücksichtigung der Fähigkeiten und Fertigkeiten von Kindern und Jugendlichen zu fördern</li> </ul> <p>Von der Förderung ausgeschlossen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Angebote, die sich am curricularen Bildungsinhalten orientieren und sich nicht inhaltlich vom fachbezogenen Unterricht abgrenzen</li> <li>- Klassenfahrten, Wandertage, Praktika, Wettkämpfe und Ferienangebote</li> <li>- Angebote, die bereits im Schulumfeld ausreichend durch nichtkommerzielle Anbieter vorhanden sind und von der entsprechenden Zielgruppe (ohne Mitgliedschaft) genutzt werden können</li> <li>- Maßnahmen, welche der Vor- und Nachbereitung des unmittelbaren Unterrichtsstoffes dienen sowie unterrichtsergänzende Projekte</li> <li>- Maßnahmen, die anderweitig förderfähig sind</li> <li>- nicht altersgemischte klassenstufige Angebote</li> </ul>
<b>Zielgruppe</b>	<p>Die außerunterrichtlichen Freizeitangebote, die so genannten Arbeits- und Interessengemeinschaften stehen in erster Linie den Schüler/innen der jeweiligen Regelschulen und Gymnasien und in Ausnahmefällen den Förderschulen des Landkreises zur Verfügung. Die Angebote sollen prinzipiell innerhalb eines Sozialraumes offen für die Teilnahme von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 10 bis 18 Jahren sein.</p>
<b>Zeitraum und Finanzierung</b>	<p>Maßnahmen der Jugendarbeit an Schulen sind für die Dauer eines Kalenderjahres ausgerichtet. Die Förderung ist bis zum 31. Oktober des Vorjahres im Jugendamt zu beantragen. Veränderungen innerhalb des Förderzeitraumes sind vom Maßnahmeträger schriftlich mitzuteilen.</p> <p>Die Finanzierung ist über Eigenmittel des Trägers, Teilnehmerbeiträge und Mittel Dritter abzusichern. Durch das Jugendamt kann eine Förderung erfolgen. Ein genereller Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Landesmittel sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Der Maßnahmeträger darf durch eine Förderung von Maß-</p>

<sup>6</sup> Konfuzius 551 v. Chr. Bis 479 v. Chr.

	nahmen der Jugendarbeit keine finanziellen oder materiellen Vorteile erlangen.
<b>Betreuung und Qualifikation</b>	<p>Der Maßnahmeträger muss nachweislich auf dem Gebiet der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit tätig sein und über Erfahrungen auf dem Gebiet der Jugendarbeit verfügen. Die Mitarbeiter/innen sollten über einen pädagogischen, sozialpädagogischen oder vergleichbaren Hochschul- bzw. Fachhochschul- oder Berufsabschluss und über methodische Fachkenntnisse verfügen.</p> <p>Die personelle und fachliche Eignung der eingesetzten Projektleiter/innen in den jeweiligen Angeboten muss vom Maßnahmeträger gewährleistet sein.</p>
<b>Partizipation und Evaluation</b>	<p>Schüler/innen sind in die Entwicklung und Durchführung der Angebote ebenso einzubeziehen, wie die in der Jugendarbeit aktiven Maßnahmeträger, Vereine und Verbände und sonstigen im Schulumfeld bzw. Sozialraum tätigen Institutionen. Auf Verlangen ist dem Jugendamt ein entsprechender Nachweis vorzulegen, der klar aufführt, wann, wie in welcher Form, welche Mitglieder der Zielgruppe in das Projekt einbezogen wurden.</p> <p>Im Vorfeld der Maßnahme sind die mit den jeweiligen Projekten verbundenen Zielsetzungen zu formulieren und deren Umsetzung im Anschluss der Maßnahme zu überprüfen und im Sachbericht zu dokumentieren. Die Überprüfung der Leistungen erfolgt einerseits über die konkrete Durchführungsdauer und die Teilnehmerzahlen sowie über die Entwicklung der Erfolgsaussichten bzw. der Ergebnisse der einzelnen Projekte. Periodische Rückmeldungen zwischen dem Maßnahmeträger sowie den Projektleiter/innen ermöglichen eine offene zielgerichtete Überprüfung.</p>